

**II. Beschwerdeabteilung**

**BZ 2023 91**

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident  
Oberrichter M. Siegwart  
Oberrichter A. Sidler  
Gerichtsschreiberin D. Huber Stüdi

**Urteil vom 20. Dezember 2023**

in Sachen

**A.** \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ und/oder Rechtsanwältin C. \_\_\_\_\_,  
**Beschwerdeführerin,**

gegen

**D.** \_\_\_\_\_,  
vertreten durch Rechtsanwalt E. \_\_\_\_\_ und/oder Rechtsanwältin F. \_\_\_\_\_,  
**Beschwerdegegnerin,**

betreffend

Arresteinsprache  
(Beschwerde gegen den Entscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 1. September  
2023)

8. Einer Beschwerde an das Bundesgericht kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 103 Abs. 1 BGG). Entsprechend sind der vorinstanzliche Arrestbefehl vom 27. April 2023 (act. 2 im Verfahren EA 2023 17), vollzogen durch das Lead-Betreibungsamt Zürich 1 und weitere Betreibungsämter, insbesondere das Betreibungsamt Stadt Luzern sowie das Betreibungsamt Ägerital, erst nach Ablauf einer Frist von 40 Tagen ab Eröffnung des vorliegenden Entscheides aufzuheben. Das Betreibungsamt Zürich 1 und die weiteren Betreibungsämter sind anzuweisen, die verarrestierten Vermögenswerte erst mit Fristablauf freizugeben. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die Arrestschuldnerin durch das Wegführen der verarrestierten Vermögenswerte keine faktischen Verhältnisse schaffen und sich so einem wirksamen Rechtsmittel der Arrestgläubigerin entziehen kann. Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung des Bundesgerichts (vgl. Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich PS230069-O/U vom 23. Juni 2023 E. II/11).

## Urteilsspruch

1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.
2. Der Arresteinspracheentscheid des Einzelrichters am Kantonsgericht Zug vom 1. September 2023 wird aufgehoben (Verfahren EA 2023 20).
3. Der Arrestbefehl vom 27. April 2023 wird mit Ablauf einer Frist von 40 Tagen ab Eröffnung dieses Entscheids aufgehoben (Verfahren EA 2023 17 des Kantonsgerichts Zug).

Das Betreibungsamt Zürich 1 als Lead-Betreibungsamt und die weiteren Betreibungsämter, insbesondere das Betreibungsamt Stadt Luzern und das Betreibungsamt Ägerital, werden angewiesen, die mit Arrest verarrestierten Vermögenswerte mit Fristablauf freizugeben.

Vorbehalten bleibt eine anderslautende Anordnung des Bundesgerichts.

4. Die Spruchgebühr von CHF 3'000.00 für den Arrestbefehl vom 27. April 2023 wird der Beschwerdegegnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.
5. Die Spruchgebühr von CHF 2'000.00 für das erstinstanzliche Arresteinspracheverfahren wird der Beschwerdegegnerin auferlegt und mit dem von ihr geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 verrechnet. Der Restbetrag von CHF 1'000.00 wird der Beschwerdegegnerin von der Gerichtskasse zurückerstattet.
6. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren von CHF 3'000.00 wird der Beschwerdegegnerin auferlegt und mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss von CHF 3'000.00 verrechnet. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin den Vorschuss von CHF 3'000.00 zu ersetzen.
7. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, die Beschwerdeführerin für das erstinstanzliche Arresteinspracheverfahren mit CHF 6'000.00 und für das Beschwerdeverfahren mit CHF 4'000.00 zu entschädigen.

8. Gegen diesen Entscheid mit einem Streitwert von über CHF 30'000.00 ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdeggründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich, begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
9. Mitteilung an:
- Parteien
  - Kantonsgericht Zug, Einzelrichter (Verfahren EA 2023 17 und EA 2023 20)
  - Stadammannamt und Betreibungsamt Zürich 1 als Lead-Betreibungsamt
  - Betreibungsamt Ägerital
  - Betreibungsamt Stadt Luzern
  - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug  
II. Beschwerdeabteilung

St. Scherer  
Abteilungspräsident

D. Huber Stüdi  
Gerichtsschreiberin

versandt am: